

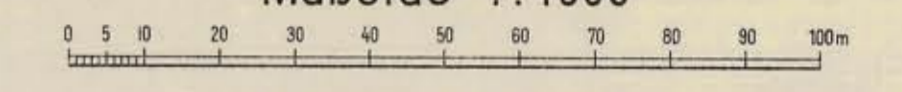
1. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankundigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
2. Die als Schutzstreifen bezeichnete bzw. unter Leitungrecht stehende Fläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzeln Anpflanzungen versehen werden.
3. Die Fläche ABCDA steht unter Geh-, Fahr- und Leitungrecht zugunsten des Trägers der Straßenbaulast.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die bau-rechtlichen Vorschriften.

Abzeichnung Bebauungsplan XIII-24

für das Gelände
zwischen
**Lankwitzer Straße, Porschestraße,
Kitzingstraße und der
Berlin-Dresdener Eisenbahn**
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Mariendorf

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen	
Baulinien	festzusetzen aufzuheben
Beschränkungen	Straßen- u. Baufluchtlinie Straßenfluchtlinie Baufluchtlinie Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie) Baugrenze Baugrenze (saher Baufluchtlinie) Leitungsrecht Schutzstreifen
Überbaubare Flächen	
1. Art der Nutzung	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
2. Maß der Nutzung	Flächenmäßige Ausweisung Baustufe und Bauweise (17 Nr.15-15 Bau 0) o offene Bauweise g geschlossene Bauweise
Nicht überbaubare Flächen	Frei- u. Verkehrsflächen private Grünfläche Straßenland
B. Sonstige Eintragungen	
Gebäude mit Geschößanzahl	Wohn- und Mischbauten Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
Versorgungsleitungen	Gas Wasser Abwässer Regenwasser Schmutzwasser
Grenzen usw.	Grenze des Geltungsbereiches Bezirksgrenze Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante Gleisachse

Aufgestellt:
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung **Domeyer** Obervermessungsrat
Amt für Stadtplanung **Lischner** Oberbaumeister
Berlin-Tempelhof, den 30. 6. 60

Hoffmann
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. 7. 60 erhalten und wurde in der Zeit vom 22. 8. bis 19. 9. 60 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 22. 9. 60

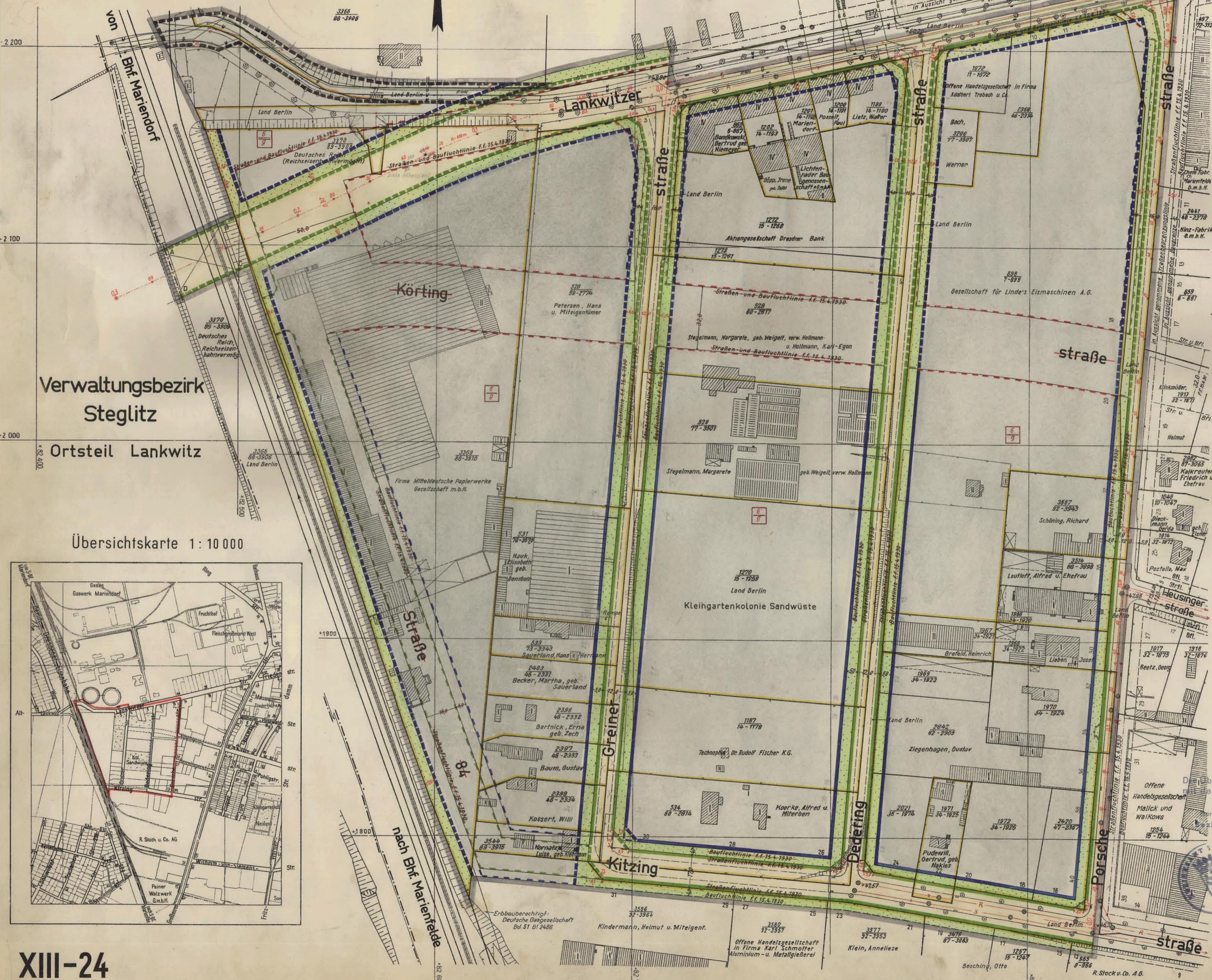
Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lischner
Oberbaumeister

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 8. März 1961

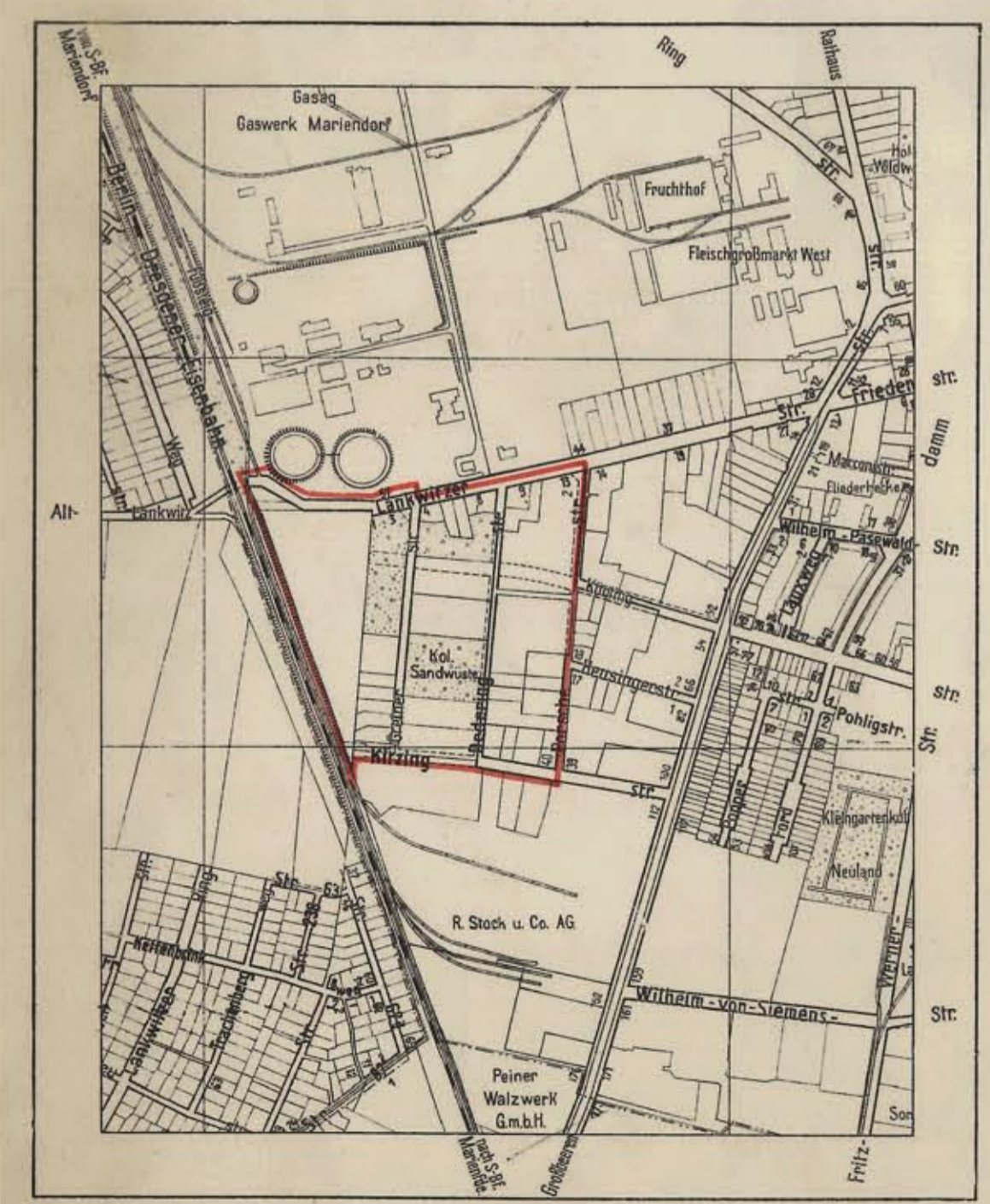
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 18. Feb. 1961 (in diese Abzeichnung einarbeitet)



Verwaltungsbezirk
Steglitz
Ortsteil Lankwitz

Übersichtskarte 1:10000



XIII-24

Gefertigt: Duodecau-Leh.
Geprüft: Bode-Li.